

II-2342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1152 U

1985-02-21

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Ermacora
und Kollegen
an die Bundesregierung
betreffend die Hemmung des Fristenablaufs am Allerseelentag,
am Heiligen Abend und am Silvestertag

Aus Kreisen der Anwaltschaft sind Klagen darüber zu vernehmen, daß es sich bei nicht wenigen Ämtern, Behörden und Gerichten eingebürgert hat, am Allerseelentag, am Heiligen Abend und zu Silvester, obwohl es sich dabei um Arbeitstage handelt, den Dienstbetrieb nicht in vollem Umfang aufrecht zu erhalten, sondern - vor allem nachmittags - auf Journaldienst zu reduzieren. Dies hat zur Folge, daß es an diesen Tagen Rechtsanwälten nicht oder doch nur sehr schwer möglich ist, in dringenden Fällen mit dem zuständigen Sachbearbeiter Kontakt aufzunehmen, Rücksprache pflegen sowie Akteneinsicht nehmen zu können. Dies wäre jedoch in vielen Fällen notwendig, da es häufig dazu kommt, daß Parteien eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens erst am letzten Tag einer ihnen offenstehenden Rechtsmittelfrist einen Rechtsanwalt aufsuchen, der dann, um die Frist zu wahren, noch am selben Tage in den Akt Einsicht nehmen und das Rechtsmittel ausführen muß. Fällt nun der letzte Tag einer solchen Frist auf den Allerseelentag, Heiligen Abend oder Silvester, stellt dies ein nicht zu unterschätzendes Hindernis dar, sich bei der Behörde bzw. bei Gericht die erforderlichen Unterlagen für eine zielgerichtete Rechtsmittelausführung zu verschaffen.

Es erschiene daher überlegenswert, an den 3 genannten Tagen - ebenso wie dies im § 1 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 1. Feber 1961, BGBl.Nr.37, in Ansehung des Karfreitags geregelt ist - eine Hemmung des Fristenablaufs eintreten zu lassen, wodurch die Möglichkeit gegeben wäre, daß den Parteien bzw. ihren Rechtsanwälten noch der jeweils darauffolgende Werktag zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen sowie zur Rechtsmittelausführung zur Verfügung stünde.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung folgende

A n f r a g e

- 1) Welche sachlichen Erwägungen bzw. Einwände ergeben sich gegen die Überlegung, § 1 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 1. Feber 1961, BGBl.Nr. 37, einer dahingehenden Novellierung zu unterziehen, daß am Allerseelentag (2. November), am Heiligen Abend (24. Dezember) und am Silvestertag (31. Dezember) der Ablauf einer Frist gehemmt wird?
- 2) Aus welchen Ressorts kommen diese (allfälligen) Einwände ?
- 3) Ist seitens der Bundesregierung daran gedacht, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, welche die unter Punkt 1) angesprochene Novellierung zum Gegenstand hat?